

Staatsanwalt Dr. Florian Schumann und Stud. iur. Aleksandar Zivanic, Konstanz*

„Breit gebaut, braun gebrannt, Schlüssel unter der Hantelbank“

THEMATIK	Eigentums- und Vermögensdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur (Große Übung)
BEARBEITUNGSZEIT	180 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Als A abends in dem von B betriebenen Fitnessstudio trainiert, erspürt er einen Schlüssel unter einer Hantelbank. Dieser ist C beim Bankdrücken aus der Hosentasche gerutscht, was er bislang noch nicht bemerkt hat. B hatte C diesen Schlüssel vor Trainingsbeginn zur Nutzung eines der in den Umkleieräumen aufgestellten Spinde überlassen. Für jeden dieser Schränke bewahrt B einen Zweitschlüssel in seinem Büro auf, damit er sie für seine Kunden umgehend öffnen kann, sollten diese einen der ihnen ausgehändigten Schlüssel einmal verlieren. A wittert sofort seine Chance. Er hebt den Schlüssel unauffällig auf und eilt in die Herrenumkleide. Dort öffnet er den zu dem Schlüssel passenden Spind und sucht nach Wertsachen, um diese für sich zu behalten. A findet die Brieftasche des C, die einen Hundert-euroschein und eine von der D-Bank ausgestellte EC-Karte enthält. Als A sich diese näher ansieht, kann er es kaum glauben – C hat auf ihr mit einem Filzstift seine persönliche Geheimzahl (PIN) notiert. A steckt das Geld und die EC-Karte in die Tasche seiner Trainingshose, die Brieftasche lässt er im Spind zurück. Dann verlässt er das Fitnessstudio und geht zu dem in der Nähe gelegenen Geldautomaten der D-Bank. Dort hebt er mit der EC-Karte unter Eingabe der PIN 400 EUR ab.

Im Anschluss hieran geht er wieder zurück ins Fitnessstudio und wendet sich am Empfangstresen an B. A hat während des Trainings auch beobachtet, wie B von einem Kunden eine teure Pulsuhr ausgehündigt bekam, die im Ruheraum des Saunabereichs gefunden worden war. Die Uhr gehört E, einer weiteren Kundin des B. Sie hatte sie dort liegen gelassen. Zwar ist ihr dies bereits aufgefallen, sie kam aber noch nicht dazu, die Uhr dort wieder abzuholen. Wie alle Fundsachen bewahrt B die Uhr aus Gefälligkeit einstweilen in einer Schublade unter dem Empfangstresen auf. Eine Haftung für Fundsachen hat er in den Fitnessstudioverträgen mit seinen Kunden jeweils wirksam ausgeschlossen. A möchte die Uhr unbedingt haben und behauptet gegenüber B, Eigentümer der Uhr zu sein und sie in der Sauna vergessen zu haben. B glaubt ihm, holt die Uhr aus der Schublade und gibt sie A. Als B beim Öffnen der Schublade nach unten schaut, lässt A – wie von Anfang an geplant – den Spindschlüssel und die EC-Karte unbemerkt vor dem Empfangstresen zu Boden fallen. Er möchte, dass diese Gegenstände dort von B oder einem seiner Angestellten gefunden und C zurückgegeben werden.

Am Abend schenkt er das an diesem Tag ergaunerte Geld spontan seiner Mutter M zur Aufbesserung ihrer kargen Rente. Diese ahnt nichts von der Herkunft des Geldes.

* Der Verfasser *Schumann* ist Abgeordneter Praktiker an der Universität Konstanz, der Verfasser *Zivanic* ist wiss. Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht und Nebengebiete bei Prof. Dr. *Rudolf Rengier*. Die Klausur wurde im WS 2015/2016 in einer Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht gestellt. Von 197 Teilnehmern fielen 53 durch. Der Durchschnitt lag bei 5,5 Punkten. 72 Teilnehmer erreichten ein Ausreichend; 60 ein Befriedigend; 9 ein Vollbefriedigend und 3 ein Gut.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR STRAFRECHT · „BREIT GEBAUT, BRAUN GEBRANNT ...“**

Aufgabenstellung: In einem Rechtsgutachten ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wie A sich strafbar gemacht hat.

Hinweis: §§ 202 a, 269, 274 und 303 a StGB sind nicht zu prüfen. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. Gehen Sie davon aus, dass die dem Vertragsverhältnis mit C zugrunde gelegten AGB der D-Bank die folgende Klausel enthält: „Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.“